NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Sie beschäftigen Mitarbeitende mit Fluchthintergrund in Ausbildungsduldung oder Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis und möchten wissen, wie es nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung weitergeht?

Im Sinne der „3+2“-Regelung haben geduldete Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch, ihren Aufenthalt und die Beschäftigung im Betrieb für mindestens zwei Jahre zu sichern, nachdem sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

In diesem Infopapier erfahren Sie, wie Sie den Übergang in die Aufenthaltserlaubnis erfolgreich meistern können.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK
Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Inhaltsverzeichnis:

Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?	*Seite 3*
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	*Seite 3*
Was bedeutet das konkret?	*Seite 4*
Was tun bei…? Mögliche Herausforderungen meistern	*Seite 6*
Checkliste: Übergang in die „+2“	*Seite 7*

Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überarbeitung der Publikation (August 2025) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr**. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n Fachanwält*in.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Der Übergang von der Ausbildungsduldung zur Aufenthaltserlaubnis

Wer im Besitz einer Ausbildungsduldung oder Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis ist und eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich beendet, hat unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss den Anspruch auf eine **Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung**. Diese ist zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren. Der Übergang in die Aufenthaltserlaubnis wird in **§ 19d AufenthG** geregelt.

Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Die Aufenthaltserlaubnis sollte frühzeitig – in der Regel mit erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung – formlos bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Diese nehmen Anträge zumeist bereits an, sobald sich der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung abzeichnet. Dem Antrag sind Nachweise für die Erfüllung aller Voraussetzungen beizufügen. Antragsmuster sind zum Beispiel auf unserer Webseite zu finden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung für die Genehmigung einer zunächst zweijährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist, dass Antragstellende einen **ihrer Ausbildungsqualifikation entsprechenden Beruf** ausüben.

Des Weiteren gelten die folgenden Voraussetzungen, die unter § 19d Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 7 definiert werden:

- ✓ Es ist ausreichender **Wohnraum** vorhanden
- ✓ Der **Lebensunterhalt** wird selbstständig gesichert
- ✓ Die **Passpflicht** ist erfüllt
- ✓ Ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse** sind vorhanden
- ✓ Es liegen **keine Ausschlussgründe** vor

Hinweis:
Endet das Asylverfahren einer Person mit einem negativen Bescheid erst, nachdem eine Ausbildung bereits erfolgreich beendet wurde, kann keine Ausbildungsduldung mehr beantragt werden. Die Person hat jedoch dennoch die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG zu beantragen, sofern alle weiteren Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Was bedeutet das konkret?

Eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung

Die Aufenthaltserlaubnis ist an eine konkrete Arbeitsstelle gebunden, **die der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen entspricht**. Jede weitere Beschäftigung muss von der Ausländerbehörde erneut genehmigt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit muss außerdem ihre Zustimmung zum Beschäftigungsverhältnis nach § 39 AufenthG geben. Dabei wird geprüft, ob die **Arbeitsbedingungen** der Person mit Fluchthintergrund denen von inländischen ArbeitnehmerInnen gleichgestellt sind.

Nach zwei Jahren mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG darf nach Verlängerung dieser jede Art der Arbeit ausgeübt werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss dann nicht mehr zustimmen.

Ausreichender Wohnraum

Die Feststellung von ausreichendem Wohnraum bezieht sich, wie auch die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts, auf die antragstellende Person samt unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Stehen ohne Einbezug der Nebenräume für **Personen über sechs Jahren jeweils 12 m²** und bei **Kindern zwischen zwei und vier Jahren jeweils 10 m²** zur Verfügung, gilt der Wohnraum als ausreichend. Kinder unter zwei Jahren werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Ermessen der regionalen Sozialleistungsträger können auch davon abweichende Wohnverhältnisse als ausreichend eingestuft werden.

Hinweis:

In Baden-Württemberg hat das Justizministerium zuletzt klargestellt, dass auch Geflüchtete in Anschlussunterkünften diese als ausreichenden Wohnraum anmelden können, sofern sie nachweisen können, dass sie für die **Gesamtkosten der Nutzung** selbst aufkommen.

Selbstständig gesicherter Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn die Person ihn einschließlich Krankenversicherung **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** bestreiten kann (§2 Abs. 3 AufenthG). Dies schließt auch die Versorgung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit ein.

Bestimmte öffentliche Zuschüsse sind von dieser Regelung ausgenommen, z.B. der Bezug von Kindergeld, Fördermittel für die Ausbildung oder Mittel, die sich aus Beitragsleistungen ergeben (wie ALG I).

Ob der Lebensunterhalt als gesichert gilt, ergibt sich aus dem **errechneten Bedarf** und der Feststellung, ob dieser eigenständig gedeckt werden kann – also nicht allein daraus, ob öffentliche Leistungen auch tatsächlich bezogen werden.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Was bedeutet das konkret?

Erfüllte Passpflicht

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist es § 5 AufenthG entsprechend **verpflichtend einen Pass oder Passersatzpapiere vorzulegen**. Dies gilt auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a.

Auch Personen, der die Ausbildungsduldung zuvor trotz eines fehlenden Passes genehmigt wurde, weil sie ausreichende Mitwirkung bei der Beschaffung nachweisen konnten, müssen diesen zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zwingend vorlegen. Es ist also ratsam, sich schon während der Ausbildungsduldung um die Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers zu bemühen.

Ausreichende Sprachkenntnisse

Sofern die qualifizierte Berufsausbildung mit einer **mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung** erfolgreich bestanden wurde, ist kein zusätzlicher Nachweis über die Sprachkenntnisse erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die bestandene Ausbildungsprüfung bereits darauf schließen lässt, dass der oder die Auszubildende über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den erlernten Beruf ausüben zu können. Die Bestätigung der bestandenen Ausbildungsabschlussprüfung genügt als Nachweis.

Kein Vorliegen von Ausschlussgründen

Unter § 19d Abs. 1 Nr. 4 bis Nr. 7 werden verschiedene Ausschlussgründe für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis genannt. Dazu gehört, dass die beantragende Person keine **aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** der deutschen Behörden vorsätzlich verzögert oder verhindert haben darf. Auch darf Sie nicht vorsätzlich bei **aufenthaltsrechtlich relevanten Umständen** getäuscht haben.

Weiter dürfen keine Bezüge zu oder Unterstützung von **terroristischen oder extremistischen Organisationen** vorliegen. Auch Verurteilungen wegen **vorsätzlich begangenen Straftaten** sind als Ausschlussgrund genannt, sofern sie eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen überschreiten (bzw. 90 Tagessätze bei ausländerrechtlichen Straftaten).

Achtung:

Das spätere Auftreten von Ausschlussgründen kann auch zum **Widerruf der Aufenthaltserlaubnis** führen. Dies schließt auch den Fall des Arbeitsplatzverlustes ein, wenn dieser selbstverschuldet entstanden ist.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Was tun bei…? Mögliche Herausforderungen meistern

Die Ausbildung wird vorzeitig abgebrochen

Bei Abbruch der Ausbildung haben Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und die Auszubildenden selbst jeweils die Pflicht, dies **innerhalb von zwei Wochen** an die zuständige Ausländerbehörde zu melden. Dies gilt nicht für befristete Verträge, die zum vereinbarten Zeitpunkt enden. Die Auszubildenden haben dann die Möglichkeit, sich innerhalb von sechs Monaten einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen und die Ausbildungsduldung erneut zu beantragen.
Wird die Ausbildung beim neuen Betrieb erfolgreich absolviert, besteht die Möglichkeit auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen.

Die Abschlussprüfung wird nicht bestanden

Sollte die Abschlussprüfung der Berufsausbildung nicht bestanden werden, so kann die Ausbildung so lange verlängert werden, bis die Prüfung wiederholt werden kann. Das bedeutet in der Regel eine **Verlängerung der Ausbildung um 12 Monate**. Die Abschlussprüfung kann insgesamt dreimal abgelegt werden. Eine entsprechende Meldung bei der Ausländerbehörde ist nicht notwendig, sofern der oder die Auszubildende die Ausbildung nicht abbricht oder noch nicht alle möglichen Prüfungsversuche ausgeschöpft wurden.

Es entstehen Wartezeiten bis zur Entscheidung

Die Bearbeitung des Antrags zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann dauern. Für die eventuelle Übergangszeit zwischen dem Ende der Ausbildungsduldung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss daher wieder **eine Duldung samt Beschäftigungserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden oder alternativ eine Duldung zum Zwecke der Suche einer Arbeitsstelle, die dann 6 Monate gültig ist.

Die zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a läuft aus

Sollten die genannten Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis am Ende der zweijährigen Laufzeit weiterhin erfüllt sein, kann diese vor Ablauf der Gültigkeit **um weitere zwei Jahre verlängert werden**. Nach fünf Jahren mit der Aufenthaltserlaubnis kann dann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Übergang in die „+2“

Checkliste: Übergang in die „+2“

- ☐ **Beschaffung eines Passes**
  Schon während der Ausbildungsduldung damit beginnen

- ☐ **Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG**
  - ☐ Reisepass(-ersatz) vorhanden
  - ☐ Mietvertrag / Wohnraumnachweis
  - ☐ Abschlusszeugnis der Ausbildung
  - ☐ Arbeitsvertrag

- ☐ **Alternativ 6 Monate Zeit**
  zur Suche einer passenden Arbeitsstelle in einem anderen Betrieb

- ☐ **Ausbildungsduldung genehmigt** — 3

- ☐ **Ggf. Suche nach einer eigenen Unterkunft**
  Nach Genehmigung über die private Wohnsitznahme

- ☐ **Abschlussprüfung bestanden**

  Abschlussprüfung nicht bestanden: Verlängerung der Ausbildung

- ☐ **Beantragung einer Duldung & Beschäftigungserlaubnis**
  für die Übergangszeit bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

+2 Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zur Beschäftigung im Ausbildungsberuf

Individuelle Beratung:
Für Fragen zu konkreten Fällen rund um das Thema Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung wenden Sie sich gerne an uns. Das **NETZWERK** steht Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung!

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.

Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKs informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.

Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.

Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.

Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.

Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem **NETZWERK** an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das **NETZWERK** unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
+49 (30) 20308 6550

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)